

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Havixbeck schließen nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:

Zwischen der Gemeinde Havixbeck und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Gemeinde Havixbeck die Aufgabe der Erteilung der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben gem. §69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Havixbeck zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Gemeinde Havixbeck vorliegenden Anträge verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den _____

Schulze Pellengahr, Landrat

Helmich, Dezernent

Havixbeck, den _____

Gromöller, Bürgermeister

Böse, Fachbereichsleiterin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck über die Bescheidung von Anträgen über die Befreiung oder Abweichungen bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben ge. §69 Abs. 3 BauONRW 2018 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den _____